

2. Militär-Wejen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 1. September und 9. November v. J. (Central-Blatt 1892 S. 606 und 649) werden hierunter diejenigen Abänderungen veröffentlicht, welche inzwischen in dem Gesamtverzeichnis der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen (Bekanntmachung vom 24. Juni 1887, Central-Blatt Anhang S. 217) eingetreten sind.

Sechster Nachtrag

zu

dem Gesamtverzeichnis der den Militärämtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

- Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militärämtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militärämtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufstiegs oder der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämtern nicht ausdrücklich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Bedden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	---	--------------

I. Königreich Preußen.

II. Staatsministerium.

Anhalt der Nr. 2 des durch Bekanntmachung vom 9. August 1888 — Central-Blatt S. 802 — veröffentlichten Nachtrags II zu lesen:

2. Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Angelegen:

Expediten
Bureau-Expediten.

} mindestens zur Hälfte.

III. Finanzministerium.

Unter Nr. 7 „Kreisämter zu Frankfurt a. M.“ — Gesamtverzeichnis vom 24. Juni 1887, Central-Blatt S. 230 — ist anstatt „Steuererheber, Beschäftigungsbeamte“ zu lesen:

Steuererheber und Beschäftigungsbeamte, | — | — |

Ebenfalls ist unter Nr. 8 „Kreis- und Steuerämter“ hinzuzusetzen:

Steuererheber und Beschäftigungsbeamte in den | — | — |
Städten Hannover und Hildes.

Die Nr. 10 „Allgemeine Wittwen-Versicherungskasse zu Berlin“ — Gesamtverzeichnis bezw. viertes Nachtrag zu denselben, Central-Blatt S. 221 vom 1887 und S. 252 vom 1891 — ist zu streichen.